

Schule/Kurse/Ausbildung

S 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten sind zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.

Vorgehen

Die Kosten für Schul- und Ferienlager können im Rahmen der situationsbedingten Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien angerechnet werden.

Bemerkungen

Kosten für Schulmaterial, Nachhilfeunterricht

Schulmaterial ist im Grundbedarf enthalten. Nachhilfeunterricht wird grundsätzlich nicht übernommen. Wenn die Gemeinde im Rahmen der Schule keine speziellen Angebote anbieten kann, kann zusätzlich kostenpflichtiger Nachhilfeunterricht übernommen werden. Nach einem Semester muss die Notwendigkeit neu überprüft werden.

Wurden Stipendien bewilligt, ist der Klientin/dem Klienten jener Betrag zu überlassen, welcher bei der Stipendienberechnung für Schulmaterial einberechnet wurde. Auch Elternbeiträge sollen angerechnet werden. Seitens des Sozialdienstes werden in der Regel keine weiteren Kosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Kosten für Aufgabenhilfe

150 Franken pro Semester können von der Sozialhilfe übernommen werden. Bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen können Kostenbeiträge für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht in der Höhe des entsprechenden Gesuchs gesprochen werden.

Musikunterricht für Kinder

Der Sozialdienst resp. die Klienten stellen sicher, dass im Interesse des Kindes die Unterrichtskosten von der Musikschule erlassen werden. Mietkosten für Musikinstrumente sind wo möglich in den Kosten für die Freizeit eingerechnet. Darüber hinausgehende Kosten müssen beim Sozialdienst belegt und beantragt werden.

Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen)

Kosten für Schullager/Projektwochen können durch die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen werden, nicht aber spezielle Anschaffungen **für die entsprechenden Schullager**, da deren Kosten im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind.

Deutschkurs für Fremdsprachige

Zur Förderung der Integration können bei Ausländer und Ausländerinnen mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen die Kosten für Deutschkurse für Fremdsprachige zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Bei Schullager oder Projektwochen haben die Eltern einen Beitrag von Fr. 10.-- pro Tag im Rahmen des Grundbedarfs selbstständig zu leisten (Reduktion der Essensausgaben für das Kind in der Zeit der Ferienabwesenheit). Diese Beteiligung muss mit dem Sozialdienst abgesprochen werden.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)
Situationsbedingte Leistungen (S 05)